

Verdi plant Flughafenstreiks: Auf diese Ersatzleistungen können betroffene Passagiere bauen

- **Verdi plant diese Woche Warnstreiks an sieben deutschen Flughäfen**
- **Fluggastrechteexperte Julián Navas von AirHelp klärt Flugreisende über ihre Rechte auf**
- **Für Ersatzleistungen wie alternativen Transport, Verpflegung oder Unterkunft müssen die Airlines aufkommen**

Berlin, 16. Februar 2023 – Die Gewerkschaft Verdi plant [für kommenden Freitag](#) einen Streik für das Personal der Bodenverkehrsdienste an sieben deutschen Flughäfen. Betroffen sind die Airports in München, Hamburg, Stuttgart, Dortmund, Hannover und Bremen. Hier soll der Betrieb ganztägig ruhen. Es wird mit massiven Beeinträchtigungen gerechnet. Was betroffene Passagiere tun können und welche Rechte sie haben, weiß er Fluggastrechteexperte Julián Navas von [AirHelp](#).

Passagiere haben Anspruch auf Ersatzleistungen

„Durch den dieswöchigen Warnstreik werden mehrere tausende Passagiere ihr Ziel nicht wie geplant erreichen. Betroffene Passagiere haben ab einer Verspätung von drei Stunden daher Anspruch auf eine Alternativbeförderung. Die Umbuchung auf einen anderen Flug muss von der ausführenden Airline selbst umgesetzt werden. Innerdeutsche Flüge können optional auf eine Bahnfahrkarte umgelegt werden.

Wird die Fluggesellschaft von sich aus nicht tätig, sollten betroffene Passagiere eine Frist auf drei Stunden nach der geplanten Abflugzeit setzen. Wird die Aufforderung dennoch nicht erfüllt, können Reisende eigene Alternativen suchen und die Kosten der Airline in Rechnung stellen.

Ab einer Verspätung von mehr als fünf Stunden oder einer Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt ist die Airline zudem dazu verpflichtet, den vollen Ticketpreis zu erstatten. Bei Verspätungen von über zwei Stunden und einer Flugstrecke von über 1.500 Kilometern muss die ausführende Airline den Passagieren am Flughafen zusätzlich Mahlzeiten und Getränke bereitstellen. Zudem müssen zwei Telefonate oder Versendung von zwei E-Mails ermöglicht werden. Bei Bedarf müssen die Airlines auch eine Unterkunft bereitstellen und die Beförderung dorthin ermöglichen. Es wird in jedem Fall angeraten, diese Versorgungsleistung bei der Fluggesellschaft einzufordern.“

Anspruch auf Entschädigungszahlung ist bei Flughafenpersonal nur unter Umständen gegeben

„Da es sich um einen Streik des Boden- bzw. Flughafenpersonals handelt, haben betroffene Passagiere in der Regel keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäß der Europäischen Fluggastrechteverordnung EG 261. Die Ausnahme: Streikt auch das Personal am Check-in, welches von der Airline gestellt wird, können Verbraucher:innen ab einer Verspätung von drei Stunden oder einem Ausfall eine Entschädigung geltend machen. Diese beläuft sich auf bis zu 600 Euro pro Person.“

Diese Rechte haben Passagiere laut der EG 261

Flugausfälle und -verspätungen können zu Entschädigungszahlungen in Höhe von bis zu 600 Euro pro Fluggast berechtigen. Die Höhe der Entschädigungszahlung berechnet sich aus der Länge der Flugstrecke. Der rechtmäßige Entschädigungsanspruch ist abhängig von der tatsächlichen Verspätungsdauer am Ankunftsort sowie dem Grund für den ausgefallenen oder verspäteten Flug. Betroffene Passagiere können ihren Entschädigungsanspruch rückwirkend durchsetzen, bis zu drei Jahre nach ihrem Flugtermin.

Außergewöhnliche Umstände wie Unwetter oder medizinische Notfälle können bewirken, dass die ausführende Airline von der Kompensationspflicht befreit wird. Angekündigte wie unangekündigte Streiks gehören nicht dazu.

Über AirHelp

AirHelp ist die weltweit größte Organisation für Fluggastrechte. Seit der Gründung 2013 hilft das Unternehmen Reisenden dabei, Entschädigungen für verspätete oder ausgefallene Flüge sowie im Falle einer Nichtbeförderung durchzusetzen. Zudem ergreift AirHelp juristische und politische Maßnahmen, um die Rechte von Fluggästen weltweit weiter zu stärken. Das Unternehmen hat bereits mehr als 16 Millionen Menschen geholfen und ist weltweit tätig. Seit 2019 kooperiert AirHelp mit Verbraucherschutz Deutschland (www.verbraucherschutz.de/airhelp) und hilft bei der Durchsetzung der Fluggastrechte von Verbraucher:innen, die sich an den Verbraucherschutz Deutschland gewandt haben. Mehr Informationen über AirHelp finden Sie unter: www.airhelp.com/de/

Pressekontakte

Pia Senkel | pia.senkel@tonka-pr.com | +49(0)173.370.2649

Ansel Glenewinkel-Meyer | ansel.glenewinkel-meyer@tonka-pr.com | +49(0)172.634.6128